

Statuten Sponsorenclub 2015

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Sponsorenclub 2015“ (im folgenden Club genannt) besteht ein Verein nach von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Aarau.

Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt die Mannschaften des Vereins „FC Aarau Frauen Leistungssport“ (Kurz: FCA Frauen)“ finanziell zu unterstützen und den Zusammenhalt und die Kameradschaft unter den Club-Mitgliedern zu pflegen und zu fördern.

Art. 3 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Zwecks sind Erhebung von Mitgliederbeiträgen und Veranstaltung von gesellschaftlichen und sportlichen Anlässen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Es können natürliche und juristische Personen Mitglied im Club werden.

Natürliche Personen können sich bei Versammlungen und Club-Anlässen nicht vertreten lassen.

Juristische Personen werden an Versammlungen und Club-Anlässen durch einen vom Mitglied bezeichneten Delegierten vertreten.

Wenn eine juristische Person aus dem Club austritt, kann ihr Vertreter/Delegierter als natürliche Person weiterhin Mitglied des Clubs bleiben.

Art. 5 Eintritt, Austritt, Ausschluss der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Club entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann Anträge auf Aufnahme in den Club ohne Begründung ablehnen bzw. Mitglieder ohne Angaben von Gründen aus dem Club ausschliessen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Tod. Der Austritt ist auf das Ende eines Vereinsjahres möglich und er ist schriftlich 2 Monate vor Ende des Vereinsjahres an den Vorstand zu richten. Wird vor Ende des Vereinsjahres fristgerecht keine Austrittserklärung erstattet, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.

Der Vorstand kann Vereinsmitglieder bei Vorliegen wichtiger Gründe aus dem Club ausschliessen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verhalten, durch das der gute Ruf des Clubs und/oder des FCA Frauen Schaden nehmen kann. Als wichtiger Grund gilt ebenfalls, wenn ein Mitglied nach erfolgter Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Entscheid über den Ausschluss/Austritt ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Art. 6 Beschränkung der Mitgliederzahl

Die Zahl der Mitglieder soll auf die Dauer 50 Mitglieder nicht übersteigen.

Art. 7 Ehrungen

1. Mitglieder, welche sich um die Förderung des Clubs besonders verdient gemacht haben, werden vom Vorstand des Clubs dem FCA Frauen (als Nutzniesser der Club-Aktivitäten) zu Frei- oder Ehrenmitgliedern des FCA Frauen vorgeschlagen.
2. Nicht-Club-Mitglieder, welche sich um die Belange des Clubs verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Club-Anlässen eingeladen werden.

Art. 8 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 9 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs mit folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

1. Wahl des Vorstandes, der Stimmzähler und des Protokollführers
2. Wahl der Revisionsstelle
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und des Berichtes der Revisionsstelle
6. Beschlussfassung über die Entlastung der Organe
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach Bedarf
8. Verwendung und Zweckbindung der finanziellen Mittel und Beiträge Tätigkeitsprogramm des Clubs
9. Statutenänderungen
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied hat an der GV eine Stimme. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit drei Viertel Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten GV-Datum schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Zu rechtzeitig eingereichten Anträgen kann die Generalversammlung Beschluss fassen, auch wenn diese nicht im Einzelnen traktandiert sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird nach Ermessen des Vorstandes einberufen, oder wenn drei Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Generalversammlungen werden durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 und maximal 6 Personen zusammen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Vorstand ist das Führungsgremium des Clubs. Er vollzieht die Beschlüsse der GV, führt die laufenden Geschäfte durch und vertritt den Club gegenüber dem FCA Frauen und der Öffentlichkeit. Er bereitet die GV und die Anträge des Vorstandes vor. Er entscheidet über Auslagen für Club-interne Aktivitäten im Rahmen des genehmigten Budgets. Er stellt Antrag auf Änderungen der Statuten und Erlass von Reglementen. Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Er gibt in geeigneter Form periodisch ein Mitgliederverzeichnis an die Club-Mitglieder ab. Der Vorstand besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge und der weitere Beiträge.

Er bestimmt das Rechnungsjahr.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit Einschluss des Präsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Clubjahres aus, so ersetzt es der Vorstand in eigener Kompetenz bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Präsident (kann auch stellvertretend für zwei Co-Präsidenten stehen) wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident führt den Club. Er leitet den Vorstand und regelt die Aufgaben und Kompetenzen innerhalb des Vorstandes. Er hat den Vorsitz bei Vorstandssitzungen und GV's. Er regelt den Kontakt zu den übrigen Gönnerorganisationen des FCA Frauen, zum Vorstand des FCA Frauen und zu andern Interessengruppen aus Sport und Wirtschaft sowie zu ähnlichen Institutionen.

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien für den Verein.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Person oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person sein. Die Revisionsstelle wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle hat die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Buchhaltung des Clubs zu prüfen und der GV darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 12 Mittel

Die Mittel des Clubs stammen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Schenkungen und Zuwendungen
- Erträgen aus Vereinsvermögen
- Aktionen und Veranstaltungen

Art. 13 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Beiträge an den FCA Frauen

- Von den durch die Mitglieder einbezahlten Beiträgen werden dem FCA Frauen mindestens 75% zur Verfügung gestellt. Die restlichen 25% können für Club-interne Aktivitäten verwendet werden.
- Die GV des Clubs kann Beiträge an den FCA Frauen ganz oder teilweise zweckgebunden, z.B. für die U16 sprechen.
- Zuwendungen, welche nicht aus Mitgliederbeiträgen stammen und nicht zweckgebunden sind, werden durch den Vorstand beschlossen.

Art. 15 Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Clubs steht einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV zu. Ein solcher Beschluss muss eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen, um rechtsgültig zu sein.
2. Die Auflösung des Clubs erfolgt automatisch und ohne GV-Beschluss, wenn die Mitgliederzahl unter 3 sinkt.

Art. 16 Liquidation

Die Liquidation wird vom amtierenden Vorstand durchgeführt. Ein eventueller Liquidationsüberschuss nach Tilgung aller Club-Verpflichtungen ist dem FCA Frauen als Zuwendung zuzuführen.

Art. 17 Schlussbestimmungen

Die Mitgliedschaft im Club schliesst die Verpflichtungen in sich, Statuten, Reglemente, GV- und Vorstandsbeschlüsse gewissenhaft zu beachten, sowie Ehre, Ansehen und Interessen des Clubs in allen Teilen zu wahren.

Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie des OR.

Art. 18 Inkraftsetzung

Diese Statuten datiert vom 22.01.2016 treten mit Annahme durch die Gründungsversammlung vom 28.01.2016 sofort in Kraft.

Der Präsident
Sponsorenclub 2015